

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2014/12/10 B319/2013, B514/2013, B609/2013, B25/2014

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.12.2014

Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

Norm

B-VG Art83 Abs2

FremdenpolizeiG 2005 §46a Abs1a, Abs2

Leitsatz

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch Zurückweisung des Antrags auf Ausstellung einer Karte für Geduldete

Rechtssatz

Wie der VfGH im E v 09.12.2014, G160/2014 ua, ausgesprochen hat, kommt einem Fremden ein Antragsrecht auf Ausstellung einer Karte für Geduldete iSv §46a Abs2 FPG zu. Wird ein solcher Antrag gestellt, hat die Behörde das Vorliegen der Duldung gemäß §46a Abs1a FPG zu prüfen, die ex lege eintritt, sobald die Voraussetzungen dafür vorliegen. Ist keine Duldung eingetreten, so hat die Behörde den Antrag auf Ausstellung der Karte mit Bescheid abzuweisen. Ein solcher Bescheid ist im Rechtsmittelweg auch dahin zu überprüfen, ob die Behörde zurecht davon ausgegangen ist, dass die Voraussetzungen für eine Duldung gemäß §46a Abs1a FPG, also die Unmöglichkeit der Abschiebung aus tatsächlichen, vom Fremden nicht zu vertretenden Gründen, nicht vorlagen.

Im vorliegenden Fall wurde der auf Ausstellung einer Karte für Geduldete §46a Abs2 FPG) gerichtete Antrag mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Landespolizeidirektion Steiermark keiner meritorischen Erledigung zugeführt, sodass dem Beschwerdeführer verweigert wurde, die Beurteilung der erstinstanzlichen Behörde über das Vorliegen der Duldung in einem entsprechenden Verfahren, das mit einer Sachentscheidung endet, überprüfen zu lassen.

(Ebenso: B514/2013, B609/2013, B25/2014, uva, alle E v 10.12.2014).

Entscheidungstexte

- B319/2013
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.12.2014 B319/2013
- B514/2013
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.12.2014 B514/2013
- B609/2013
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.12.2014 B609/2013
- B25/2014
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.12.2014 B25/2014

Schlagworte

Fremdenpolizei, Duldung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2014:B319.2013

Zuletzt aktualisiert am

27.03.2015

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at